

**Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das
Masterstudium Gerontologie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich
Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– PO M.Sc. Gero –**

Vom 21. Dezember 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium Gerontologie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – PO M.Sc. Gero – vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden vor dem Wort „**Prüfungsordnung**“ die Worte „**Studien- und**“ eingefügt.
2. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5“ ein Komma und der Verweis „Art. 58 Abs. 1“ sowie nach den Worten „FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Diese“ die Worte „Studien- und“ sowie nach den Worten „regelt den Zugang“ das Wort „zum“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Fachmodulen, wie sie in“ das Wort „den“ eingefügt und nach den Worten „**Anlagen 1a**“ das Wort „bis“ durch den Klammerzusatz und die Worte „(Vollzeit) sowie **b** und“ ersetzt sowie nach dem Wort und dem Buchstaben „und **c**“ der Klammerzusatz „(jeweils Teilzeit)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird nach den Worten „zum Wintersemester“ der Klammerzusatz „(Studienverlauf nach **Anlage 1a**)“ angefügt.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „beginnt in der Regel“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach den Worten „im Wintersemester“ der Klammerzusatz „(Studienverlauf nach **Anlage 1b**)“ eingefügt und nach den Worten „im Sommersemester“ der Klammerzusatz und die Worte „(Studienverlauf nach **Anlage 1c**) begonnen werden“ angefügt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Studiensemester ist“ die Worte „im Vollzeitstudium“ eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

- b) In Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5:

„³Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.“

7. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „§§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ durch die Worte „Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Sätzen 5 und 6 wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt; die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 4 bis 6:

„(3) Dem Prüfungsausschuss obliegt darüber hinaus die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen nach § 24 i. V. m. **Anlage 2**.“

- c) In Abs. 5 (neu) wird in Sätzen 1, 2 und 4 jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁵Auf Antrag kann der jeweilige Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 werden nach den Worten „Art. 18 Abs.“ die Zahlen und Worte „2 Sätze 2 und“ eingefügt.

10. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden das Wort „Mit“ durch die Worte und das Zeichen „Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich;“ ersetzt und nach den Worten „Anmeldung zur Prüfung“ die Worte „für diesen Prüfungstermin“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5:

„⁴Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich.“

11. Die Regelung in § 11 erhält folgende neue Fassung:

„[aufgehoben]“

12. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Prüfungsleistungen, die in“ das Wort „anderen“ eingefügt.

13. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1 und in ihr werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Klausur“ das Komma und die Worte „schriftliche Ausarbeitung, Präsentationsfolien im Rahmen eines Referats“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 (neu) werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Schriftliche Prüfungen können auch als sog. „Open-Book-Prüfung“ abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. ³Bei Prüfungen i. S. d. Satz 2 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.“

b) In Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „jeweilige **Anlage**“ durch die Worte „**Anlagen 1a bis 1c**“ ersetzt.

15. In § 17 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „jeweilige **Anlage**“ durch die Worte „**Anlagen 1a bis 1c**“ ersetzt.

16. In § 17a wird in der Überschrift das Wort „**Mündliche**“ durch das Wort „**Elektronische**“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Prädikate und“ das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt und in der Tabelle wird folgende neue erste Zeile eingefügt:

Prädikat	Note	Erläuterung
----------	------	-------------

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Note“ durch die Worte „dem Prädikat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Notenschema des Abs. 1“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„⁴Satz 3 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige Modulbeschreibung.“

dd) In Satz 6 (neu) wird nach den Worten „abweichend von Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

ee) Nach Satz 6 (neu) wird folgender neuer Satz 7 eingefügt; der bisherige Satz 6 wird zu Satz 8:

„⁷Soweit in **Anlage 1 a bis 1c** nichts anderes festgelegt ist, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 errechnet.“

ff) Nach Satz 8 (neu) wird folgender neuer Satz 9 eingefügt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 10:

„⁹Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote.“

18. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „**Diploma Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 werden nach den Worten „Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.

20. Die Regelung in § 22 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

21. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „andauernder oder ständiger“ das Wort „körperlicher“ gestrichen und nach den Worten „ständiger Behinderung“ (neu) ein Komma und die Worte „die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft,“ eingefügt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- b) In Abs. 2 (neu) wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch die Worte „nach Abs. 1 Nr. 1 einschlägigen Studiengang“ ersetzt.

23. In § 25 Abs. 1 Satz 2 werden in Ziffer 2 die Worte „die der Zulassung zum Studium zugrunde liegende Bachelorprüfung oder der vergleichbare Abschluss oder“ gestrichen.

24. In § 26 Abs. 2 wird nach den Worten „bereits Gegenstand“ das Wort „einer“ durch die Worte „der vorangegangenen“ ersetzt.

25. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Problem aus ihrem“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Worten „Teilen übereinstimmen“ der Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ angefügt.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zulassungsvoraussetzung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 ECTS-Punkten.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „Masterarbeit erhalten“ das Zeichen „;“ und die Worte „die Prüfungsfristen nach § 7 sind zu beachten“ angefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „tätigen Hochschullehrerinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „Masterarbeit berechtigt“ der Klammerzusatz „(Betreuerinnen und Betreuer)“ angefügt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „nicht überschreiten“ der Klammerzusatz „(Regelbearbeitungszeit)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 6 Monate) i. S. d. Satz 3, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Masterarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist.“
- f) In Abs. 7 wird Satz 2 gestrichen; die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 2 bis 5.
- g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Worten „dafür, dass sie“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „sechs Monaten“ durch die Zahl und das Wort „12 Wochen“ und die Worte „neun Monaten“ durch die Zahl und das Wort „18 Wochen“ ersetzt.

26. In § 29 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Die Änderung in § 18 Abs. 2 Satz 7 gilt für alle Studierenden, die die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen (bestanden/endgültig nicht bestanden) haben. ³Die Änderungen in § 24 und **Anlage 2** gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden im Vollzeitstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 und im Teilzeitstudium letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 4 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung betroffenen Studierenden ihre verbleibenden Prüfungen nach der dann jeweils gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.“

27. **Anlage 1a** wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift der Tabelle werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) das Zeichen und das Wort „/Studienleistung“ gestrichen.

- bb) In Zeilen 3 (Modul 2: Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie) und 4 (Modul 3: Forschungsmethoden) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) jeweils nach dem Wort „Referat“ das Zeichen „*“ gestrichen und nach dem Wort „Klausur“ die Zeichen „**“ durch die hochgestellte Zahl „¹“ ersetzt.
 - cc) In Zeile 10 (Modul 9: Altern, Recht und Gesellschaft) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Referat“ das Zeichen „*“ gestrichen und nach dem Wort „Klausur“ die Zeichen „***“ durch die hochgestellte Zahl „²“ ersetzt.
 - dd) In Zeilen 11 (Modul 10: Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung) und 13 (Modul 12: Kognitives und emotionales Altern) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) jeweils nach dem Wort „Referat“ das Zeichen „*“ gestrichen und nach dem Wort „Klausur“ die Zeichen „**“ durch die hochgestellte Zahl „¹“ ersetzt.
 - ee) In Zeile 14 (Modul 13: Forschungsthemen der Psychogerontologie) wird in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Referat“ das Zeichen „*“ gestrichen.
 - ff) In Zeile 16 (Modul 15: Methoden der psychogerontologischen Intervention) werden in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Referat“ das Zeichen „*“ gestrichen und nach dem Wort „Klausur“ die Zeichen „**“ durch die hochgestellte Zahl „¹“ ersetzt.
 - gg) In Zeile 19 (Modul 17: Wahlpflichtmodul^{***}) werden in Spalte 1 (Modulbezeichnung) die Zeichen „***“ durch die hochgestellte Zahl „²“ und in Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) (neu) nach dem Wort „Referat“ das Zeichen „*“ gestrichen und nach dem Wort „Klausur“ die Zeichen „**“ durch die hochgestellte Zahl „¹“ ersetzt.
- b) Die Erläuterungen unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:
- aa) Die Erläuterung „*“ wird gestrichen.
 - bb) Die Erläuterungen „**“ und „***“ werden umbenannt in „¹“ bzw. „²“.

28. Anlagen 1b und 1c erhalten folgende neue Fassungen:

„Anlage 1b: Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Wintersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5		3					ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1			2						
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5					5		ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5				2,5			Schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1					2,5				
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ²	1
	Seminar				1					2				
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1					2				
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1					2				
	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat und	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Kolloquium				1				2				schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2					
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10				2			Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)									4				
	Praktikum (120 Stunden)									4				
17 Wahlpflichtmodul ²	Seminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	0
	Seminar				1				2					
18 Masterarbeit	Masterarbeit					30					10	20	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	1
Summen:		8	0	0	39	120	20	20	20	20	20	20		
Summe SWS:		47					Summe ECTS:						120	

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerontechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

Anlage 1c: Studienverlaufsplan Master M.Sc. Gerontologie in Teilzeit mit Beginn im Sommersemester

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
1 Einführung in die Gerontologie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
2 Grundlagen, Theorien und Ethik der Gerontologie	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2					

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
3 Forschungsmethoden	Hauptseminar				2	5				5			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
4 Modelle und Methoden der Datenanalyse	Seminar				2	5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
5 Geriatrie	Vorlesung	2				5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
6 Gerontopsychiatrie	Seminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
7 Gerontologische Diagnostik	Hauptseminar				2	5		3					60-minütige Klausur	1
	Seminar				1			2						
8 Praxisfelder der Gerontologie	Seminar				1	5				2,5			schriftliche Ausarbeitung von ca. 5 Seiten	0
	Seminar				1					2,5				
9 Altern, Recht und Gesellschaft	Seminar				2	5	3						ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ²	1
	Seminar				1		2							
10 Sozialpolitik und Gesundheitsversorgung	Seminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1					2				
11 Grundlagen der Alternspsychologie	Vorlesung	2				5	3						60-minütige Klausur	1
	Seminar				1		2							
12 Kognitives und emotionales Altern	Hauptseminar				2	5				3			ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1					2				
13 Forschungsthemen der Psychogerontologie	Seminar				2	5	3						ca. 30-minütiges Referat und schriftliche Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	1
	Kolloquium				1		2							
14 Grundlagen der psychogerontologischen Intervention	Vorlesung	2				5			3				60-minütige Klausur	1
	Seminar				1				2					
15 Methoden der psychogerontologischen Intervention	Hauptseminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	1
	Seminar				1				2					
16 Gerontologisches Praktikum	Seminar				1	10					2		Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten	0
	Praktikum (120 Stunden)										4			
	Praktikum (120 Stunden)										4			
17 Wahlpflichtmodul²	Seminar				2	5			3				ca. 30-minütiges Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten oder 60-minütige Klausur ¹	0
	Seminar				1				2					
18 Masterarbeit	Masterarbeit					30					10	20	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)	1
Summen:		8	0	0	39	120	20	20	20	20	20	20		

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Anteil Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Summe SWS:		47					Summe ECTS:			120				

¹ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der von der bzw. dem Studierenden gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, autonom aus einem breiten Angebot zusätzlicher Lehrangebote zu vertieften gerontologischen Themen (z. B. Mobilität, Ernährung, Gerotechnologie, Gesundheitsökonomie, Arbeits- und Analysetechniken) zwei Veranstaltungen zu wählen, um damit individuelle Studieninteressen zu vertiefen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtmoduls liegt in der Erweiterung und Vertiefung gerontologischer Inhalte und Kompetenzen. Zugleich bietet das Wahlpflichtmodul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung. Die wählbaren Lehrangebote werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.“

29. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Zahl und das Wort „31. Juli“ durch die Zahl und das Wort „15. September“ und nach den Worten „Wintersemester und bis zum 15.“ das Wort „Februar“ durch das Wort „März“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

cc) Satz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

(1) In Ziffer 1 wird nach den Worten „140 ECTS-Punkte im Falle des § 24 Abs.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

(2) In Ziffer 3 wird im Klammerzusatz das Wort „ggf.“ durch die Worte „Darlegung der methodischen und / oder gerontologischen Kenntnisse und Grundlagen und / oder der praktischen Erfahrungen“ ersetzt.

(3) In Ziffer 4 wird der Klammerzusatz „(mind. 3 Monate in Vollzeit)“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl und die Worte „11 der Zugangskommission“ durch die Zahlen und die Worte „8 Abs. 3 dem Prüfungsausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Zugangskommission“ durch die Worte „Der Prüfungsausschuss“ ersetzt.

c) Abs. 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

„(5) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren beurteilt der Prüfungsausschuss in einer ersten Stufe anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Qualifikation zum Masterstudium gemäß Abs. 1 besitzt. ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen vom Prüfungsausschuss gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts des Zeugnisses bzw. des Transcript of Records im Falle des § 24 Abs. 3 (max. 30 Punkte gemäß Satz 4 **Tabelle 1**),
2. Umfang der gerontologischen Kenntnisse und / oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit (insbesondere anhand der Unterlagen des Erstabschlusses sowie von Dauer und Bezug einer beruflichen Tätigkeit zum Bereich Gerontologie auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nrn. 3 und 4 eingereichten Unterlagen) (max. 35 Punkte gemäß Satz 5),
3. Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen auf Basis der nach Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 sowie 3 und 4 eingereichten Unterlagen (max. 35 Punkte gemäß Satz 6).

³Der Prüfungsausschuss kann insgesamt 100 Punkte gemäß den nachfolgend dargestellten Bewertungsschemata vergeben.

⁴Die Qualität des ersten Hochschulabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach Satz 2 Nr. 1 wird anhand folgender Tabelle 1 bewertet:

Abschlussnote	Punktevergabe (schrittweise)
1,0-1,4	30
1,5-1,9	25
2,0-2,4	20
2,5-2,9	15
3,0-3,4	10
3,5-4,0	5

⁵Der Umfang der gerontologischen Kenntnisse und/oder der praktischen Erfahrungen in der gerontologischen Arbeit nach Satz 2 Nr. 2 wird mit folgenden Punktwerten bewertet:

- a) 35 Punkte bei Nachweis eines gerontologischen Schwerpunkts im Rahmen des qualifizierenden Hochschulabschlusses *oder* einer beruflichen Tätigkeit im gerontologischen Bereich,
- b) 30 Punkte bei Nachweis einer Bachelor- oder Masterarbeit bzw. vergleichbarer Abschlussarbeit zu einem gerontologischen Thema, *oder*
- c) 25 Punkte bei Nachweis eines absolvierten Praktikums *oder* einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit gerontologischem Bezug.

⁶Umfang und Qualität der methodischen Kenntnisse und Qualifikationen nach Satz 2 Nr. 3 werden mit folgenden Punktwerten bewertet:

- a) 35 Punkte bei Nachweis eines erfolgreich absolvierten Moduls zu sozialwissenschaftlichen/statistischen Methoden,
- b) 30 Punkte bei Nachweis einer empirisch ausgerichteten Bachelor- oder Masterarbeit bzw. vergleichbarer Abschlussarbeit, *oder*
- c) 25 Punkte bei Nachweis einer erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltung zu sozialwissenschaftlichen/statistischen Methoden;

die Nachweise nach Buchst. a bis c können insbesondere über das Transcript of Records des Erstabschlusses geführt werden.

⁷Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien nach Satz 2 i. V. m. Sätzen 4 bis 6 vergebenen Punkte. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die 70 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁹Bewerberinnen und Bewerber, die 50 bis 69 Punkte erreicht haben werden zu einem Zugangsgespräch (zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens) nach Abs. 6 eingeladen. ¹⁰Ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Der Termin des Zugangsgesprächs wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁴Das Auswahlgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen und dauert ca. 20 Minuten. ⁵Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. ⁶Es wird von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Das Zugangsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ⁸In dem Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte),

2. Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte).

⁹Der Prüfungsausschuss kann insgesamt maximal 30 Punkte entsprechend dem nachfolgenden Schema vergeben:

Qualität der gerontologischen Kenntnisse (max. 15 Punkte)	Qualität der methodischen Kenntnisse (max. 15 Punkte)
Sehr gut (15 - 12.5 Punkte)	Sehr gut (15 - 12.5 Punkte)
Gut (12 - 9.5 Punkte)	Gut (12 - 9.5 Punkte)
Durchschnittlich (9 - 6.5 Punkte)	Durchschnittlich (9 - 6.5 Punkte)
Einige Mängel (6 - 3.5 Punkte)	Einige Mängel (6 - 3.5 Punkte)
Viele Mängel (3 - 0 Punkte)	Viele Mängel (3 - 0 Punkte)

“

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach den Worten „Punkte nach Abs. 6 Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

e) In Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „Zugangskommissionsmitglieder“ und „Kommissionsmitglieder“ jeweils durch das Wort „Prüfungsausschussmitglieder“ ersetzt.

§ 2

¹Die sechste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. ²Die Änderung in § 18 Abs. 2 Satz 7 gilt für alle Studierenden, die die betroffenen Module noch nicht vollständig abgeschlossen (bestanden/endgültig nicht bestanden) haben. ³Die Änderungen in § 24 und Anlage 2 gelten für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden im Vollzeitstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 und im Teilzeitstudium letztmals im Sommersemester 2027 angeboten. ⁵Ab dem in Satz 4 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweiligen Fassung betroffenen Studierenden ihre verbleibenden Prüfungen nach der dann jeweils gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 24. November 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Dezember 2021.

Erlangen, den 21. Dezember 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2021.